

**Diana Golze** (Brandenburg)

(A) tern und zumindest einen kleinen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.

Doch das ist bei Weitem nicht genug. Den Beweis dafür haben die Länder in diesem Haus geliefert; denn die Liste der Änderungsanträge ist lang. Das inhaltliche Spektrum zeigt Handlungsbedarf bei weiteren Verwaltungsvereinfachungen, bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, bei Bildung und Teilhabe, bei der Bemessung der Regelleistung.

Auch elf Jahre nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und trotz neun Änderungsgesetzen ist das Gesetz an vielen Stellen mangelhaft, haben die vielen Änderungen trotz anderslautender Bekundungen es selten besser, in einigen Bereichen sogar noch schwieriger gemacht.

So bleibt die Eingliederung der bundesweit mehr als 1 Million Langzeitarbeitslosen weiterhin ungelöst. Appelle von Ländern und Sozialverbänden hinsichtlich der Neugestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung, der Gestaltung langfristiger und kontinuierlicher Integrationsstrategien und der auskömmlichen Finanzierung aus dem Bundeshaushalt bleiben auch in diesem Gesetzgebungsverfahren bislang ungehört. Davon zeugen unter anderem die Änderungsanträge der Länder zu den Eingliederungsleistungen nach §§ 16d und e SGB II. Ebenso ungelöst ist die Frage der Bemessung der Regelleistung und der Berücksichtigung von Aufwendungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern und Jugendlichen.

(B) Der Bundesregierung liegen bereits seit letztem Jahr die notwendigen Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor. Damit kann, nein muss die Neuberechnung und Anhebung der Regelsätze im Interesse der betroffenen jungen Menschen zügig vorgenommen und bereits in diesem Jahr, nicht erst, wie von der Bundesregierung vorgesehen, im Jahr 2017 erfolgen.

Aktuellen Studien zufolge leben rund 19 Prozent der Kinder in Deutschland in einkommensarmen Haushalten. Das ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil bei uns der Zugang zu Bildung und das erreichbare Bildungsniveau von Kindern stark von dem sozialen Status und der Einkommenssituation der Eltern abhängen.

Dieses Problem wird das SGB II nicht lösen, aber es kann Kindern und Jugendlichen aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten zum einen ein gleichberechtigtes Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zum anderen den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich gewährleisten. Dazu müssen die Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach SGB II und SGB XII überprüft und die Berechnungsmethode weiterentwickelt werden.

Wir brauchen neue Maßstäbe für die Bemessung eines kind- und jugendgerechten Existenz- und Teilhabeminimums, das nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Bedarf an Bildungs- und Teilhabeleistungen abdeckt. Auch dies ist eine Forderung der Länder. Der häufig geäu-

(C) berte Vorwurf, Eltern würden die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel nicht für ihre Kinder verwenden, ist durch keine einzige Studie belegt. Vielmehr belegen verschiedene Erhebungen, dass Eltern zumeist bei sich selbst sparen, um ihren Kindern die beste Entwicklung zu ermöglichen. Forscher sprechen hingegen von zunehmend „erschöpften Eltern“.

Wir brauchen also sowohl die genannten Integrationsstrategien für erwachsene Erwerbslose als auch Regelbedarfe für Kinder, die sich an dem orientieren, was Kinder für ihre Entwicklung brauchen.

Meine Damen und Herren, das Gegenteil von gut ist gut gemeint, sagte einst Kurt Tucholsky. Gut gemeint ist das 9. SGB II-Änderungsgesetz sicherlich. Doch gut würde es erst durch eine umfassende Überarbeitung, die die komplexen Verfahren tatsächlich entwirrt und die nicht nur die Existenz sichert, sondern soziale Teilhabe ermöglicht sowie Beschäftigungsperspektiven erschließt.

Die Länder haben Vorschläge gemacht. Die Bundesregierung ist nun gefordert, diesen Auftrag zur echten Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzunehmen. Angesichts des zu erwartenden Anstiegs der Leistungsberechtigten im SGB II ist das dringender denn je. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Danke, Frau Ministerin Golze!

Als Nächster hat Herr **Minister Professor Hoff** aus **Thüringen** das Wort.

(D) **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Das 9. SGB II-Änderungsgesetz, über das heute hier erstmals verhandelt wird, dient nach eigenem Anspruch der Rechtsvereinfachung.

Die von mir geschätzte Kollegin Golze ist bereits darauf eingegangen: Wenn ein Gesetz etwas mehr als zehn Jahre existiert und neun Änderungsgesetze notwendig waren, macht das deutlich, dass die Befürchtung, das Gesamtkonstrukt sei mit heißer Nadel gestrickt worden, nicht ganz so weit hergeholt ist. Das Ziel der Rechtsvereinfachung ist mit Blick auf die Klageberge bei den Sozialgerichten allemal legitim.

Allerdings muss es unser Anspruch sein, ein Grundsicherungssystem, auf das nach wie vor Millionen Menschen angewiesen sind, so zu reformieren, dass es einfacher und gerechter wird. Gelegentlich erreicht man beide Ziele mit dem gleichen Mittel. Das zeigt in Strecken auch der vorliegende Gesetzentwurf.

Lassen Sie mich zunächst einige grundsätzliche Worte zum Sozialgesetzbuch II verlieren, der Rechtsgrundlage des sozialen Sicherungssystems, das landläufig als „Hartz-IV-System“ bezeichnet wird!

Wohl kaum ein Gesetz seit der Jahrtausendwende hat vor und nach seiner Verabschiedung für derartige gesellschaftliche Kontroversen gesorgt. Es hat das

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)**

(A) Land polarisiert. Es hat das politische Parteiensystem verändert. Bis heute sagt eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen aus guten Gründen: Dieses System muss einer grundsätzlichen Reform der Grundversicherung weichen. – Es verwundert daher nicht, dass die Kritik an den Details des Gesetzes so alt ist wie das Gesetz selbst. Ebenso alt sind der Wunsch und die Forderung nach Verbesserung des Gesetzes.

Die Thüringer Landesregierung wird von Parteien getragen, die in ihrer Gesamtheit eine an sozialen Kriterien orientierte Reform des Sozialgesetzbuches II in unterschiedlichem Umfang wollen.

Aus der Sicht des Wünschenswerten ist das 9. SGB II-Änderungsgesetz in seiner bisherigen Fassung eine nicht ausreichend genutzte Chance. Kollegin Golze hat darauf hingewiesen, an welchen Stellen und in welchem Umfang die Länder im Beratungsverfahren Änderungswünsche geäußert haben. Eine Reihe von Reformansätzen, die begründet und mit Blick auf die beim Bund verfügbaren Überschüsse auch bezahlbar wären, wurde nicht verfolgt. Eine grundsätzliche Reform oder, wie von einigen gefordert, die Abschaffung der bisherigen Sanktionspraxis – aus meiner Sicht ebenso richtig wie notwendig – wurden nicht in Angriff genommen, auch nicht die Abschaffung der verschärften Sanktionsdrohung sowie der sonstigen Sonderregelungen für junge Erwachsene.

Ich hätte mir eine Abschaffung der reduzierten Regelsatzstufen für in Bedarfsgemeinschaften zusammenlebende Erwachsene gewünscht. Von Seiten der Sozialverbände wird die Gefahr einer nicht auskömmlichen Absicherung des Existenzminimums befürchtet. Leider ist daraus keine adäquate Schlussfolgerung gezogen worden: Die Abschaffung der reduzierten Regelsatzstufen ist nicht im Gesetzentwurf enthalten. Gerade in diesen Zeiten muss sich Sozialgesetzgebung immer auch an dem Anspruch messen lassen, ob sie einen sichtbaren Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts leistet. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Kollegin Golze hat dies anhand der Statistiken ausgeführt.

Dennoch enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von Ansätzen, die zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis und zu praktischen Verbesserungen für die Betroffenen führen. Das darf nicht aus dem Blick verloren werden.

Dies würdigt auch der Freistaat Thüringen – vorbehaltlich einer in Kenntnis des dann vorliegenden Gesetzes im zweiten Durchgang vorzunehmenden Gesamtabwägung. Daran wird sich unser Stimmverhalten orientieren. Die Ausschüsse haben eine Reihe von Änderungswünschen mit Mehrheit beschlossen. Einige davon tragen wir nicht mit; einige haben unsere Zustimmung; einige hat der Freistaat Thüringen, teilweise gemeinsam mit dem Land Brandenburg, selbst initiiert.

Ein aus Thüringer Sicht besonders wichtiger Reformschritt wäre der Wille zur Weiterentwicklung der Berechnung eines kinder- und jugendgerechten Existenzminimums, der bislang fehlt. Kinder sind keine

kleinen Erwachsenen. Sie haben besondere Bedürfnisse und Bedarfe. Das sollte sich auch in der Art und Weise widerspiegeln, wie ihr Existenzminimum berechnet wird. Besonderes Augenmerk auf das Wohl von Kindern legt der Vorschlag, einen Mehrbedarf aus Anlass des Umgangs mit dem minderjährigen Kind für den umgangsberechtigten Elternteil zu prüfen. Für diese Vorschläge werbe ich naturgemäß besonders.

Ich bitte um Ihre Zustimmung und hoffe auf die Bereitschaft der Bundesregierung und der im Bundesrat versammelten Länder, aus diesem Gesetz eine Reform zu machen, die einen tatsächlichen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts leistet. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Herr Minister Professor Hoff!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Somit können wir zur Abstimmung kommen. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Es geht weiter mit dem Antrag Baden-Württembergs, bei dessen Annahme Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen entfällt. Wer ist dafür? – Das ist eine deutliche Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 17 und 22 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun die Ziffern 18 bis 21 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag Hessens. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Nun noch Ihr Handzeichen für alle nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

(C)

(D)